

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **130 (2004)**

Heft 42: **Öffentliche Beschaffung**

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

STANDPUNKT

Zum Jubiläum

Vor genau zehn Jahren hat die Bundesversammlung das Government Procurement Agreement der WTO genehmigt und damit eine Entwicklung ausgelöst, die noch immer als «neues Vergaberecht» bezeichnet wird. Die neue Regulierung wollte die staatliche Beschaffungstätigkeit auf die Gebote der Transparenz und der Gleichbehandlung verpflichten und überdies für Marktöffnung und Stärkung des Wettbewerbs sorgen. Alles löbliche Ziele, wie mir scheint. Doch ist das neue Recht von Anfang an auf teilweise erbitterten Widerstand gestossen, gerade auch im Baubereich. Zehn Jahre neue Vergabepaxis haben daran nichts geändert. Verbreitet ist die Meinung, das Vergabewesen sei zum Spielball der Juristen geworden, was die Verfahren nur kompliziere, ohne sie zu verbessern.

Ich selber bin Architekt, aber auch Jurist. Und selbst als Jurist teile ich die Auffassung, dass das vergaberechtliche Regelwerk seine Unzulänglichkeiten hat. Zunächst ist es sehr komplex, weil sich Bund und Kantone die Umsetzung der staatsvertraglichen Vorgaben teilen, anstatt ein einziges Gesetz zu schaffen, das sämtliche Vergaben regelt. Dazu kommt eine Instabilität der gesetzlichen Grundlagen. Ständig werden sie revidiert, ohne dass ein Ende abzusehen wäre. Was den Inhalt des Regelwerks angeht, sticht eine ausgeprägte Rigidität der Verfahren ins Auge. Es beginnt bei der Vorbefassung, die zumeist als Ausschlussgrund gilt, und geht bis zu den Verhandlungen, die mit einem vernünftigen Verkaufsgespräch kaum etwas gemein haben. Überhaupt stelle ich fest, dass die formalisierten Verfahren einer normalen Interaktion zwischen Anbietern und Auftraggeberinnen mehrheitlich entgegenwirken. Weil die Verfahren auf das Wirtschaftlichkeitsgebot limitiert sind, werden beispielsweise Umwelt- und Sozialanliegen ausgeblendet, für die sich die öffentliche Hand nicht weniger interessieren müsste.

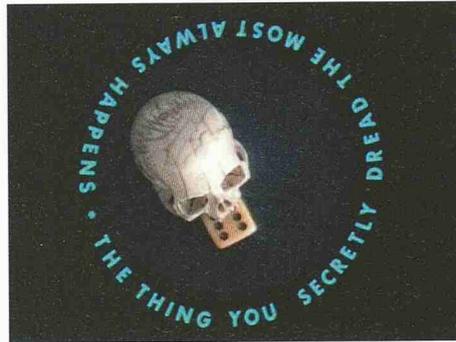
Seinerzeit ist das Vergaberecht im Gefolge eines Staatsvertrages in die Schweiz gelangt. So ist nicht ausgeschlossen, dass wir uns wiederum von aussen dazu bewegen lassen, die augenfälligen Mängel des geltenden Rechts zu korrigieren. Ich denke an die neuen Richtlinien der Europäischen Union vom 31. März 2004 (2004/17/CE und 2004/187CE). Dort finden sich verschiedene Ideen, welche die helvetische Diskussion weiterbringen könnten. Einerseits zeigen die neuen Richtlinien, dass der rechtliche Rahmen vereinfacht werden muss, und bestätigen, dass dies selbst in einer Union mit 25 Mitgliedstaaten möglich ist. Andererseits zeigen die neuen Regeln, dass für hiesige Fehlentwicklungen vernünftige Lösungen bestehen. Es liegt auf der Hand, dass man in Ausschreibungsverfahren den Leistungen von Planern nicht immer gerecht werden kann. Auf europäischer Ebene steht für geistig-schöpferische Dienstleistungen das so genannte «Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung» zur Verfügung. Dieses freiere Verfahren nimmt Rücksicht auf den Umstand, dass solche Leistungen im Voraus häufig nicht präzise umschrieben werden können.

Jacques Dubey, Institut für Schweizerisches und Internationales Baurecht, Universität Freiburg. jacques.dubey@unifr.ch

AUSSTELLUNG

Immer wieder anders sehen

Das Kunstmuseum St. Gallen bietet mit der Retrospektive «Defraoui – Archives du futur 1975–2004» erstmals eine Gesamtsicht auf das Werk von Silvie und Chérif Defraoui. Die Werkgruppen – Grossfotografien, Installationen und Videoskulpturen – sind bis 28. 11. 04 zu sehen.



Silvie Defraoui: Tide, 1994. Videoprojektion auf kreisförmiger Salzfläche

(km) Über die Kiesel, die eine kreisförmige Salzfläche auf dem Boden einrahmen, läuft eine blau leuchtende Schrift: «The thing you secretly dread the most always happens» wird zur Einfassung eines Ziehbrunnens, aus dem die Videokamera Bilder «heraufholt» – aus dem Dunkel ins Licht, dem Unterbewussten ins Bewusstsein. «Tide», eine Videoprojektion aus 1994 (Filmstill siehe Bild), saugt die Betrachterin im Rhythmus des Abtauchens der Kamera förmlich in die rätselhafte Bild- und Zeichenwelt am Grund des Brunnens, eine Art vorgeburtliches Universum, die «Ursuppe», die Kunst und Kultur, das Leben gebiert und uns als kollektives Gedächtnis – oder Unbewusstes – gemein ist.

Silvie und Chérif Defraoui zählen zu den Pionieren der Video- und Multimediakunst. Ab 1975 begannen sie ihr Projekt «Archives du futur», eine «Reise durch die Vielfältigkeit der Geschichte und der Geschichten», wie sich die beiden äusserten. Jede Werkgruppe sei «ein Anhaltspunkt, wo Sinn und Widersinn sich treffen».

Den Zweifel organisieren

Programmatisch ist ihre erste Videoinstallation aus dem Jahr 1979, «Cartographie des contrées à

venir»: ein Tisch mit einer Kristallkugel, davor ein Stuhl – das Setting einer Wahrsagerin. Auf den Tisch projiziert zwei behandschuhte Hände, die mit Bedacht Karten legen, die Sujets aus der östlichen und der westlichen Kultur zu immer neuen Konstellationen fügen und über dieses Hinterfragen der Erinnerung, das Neuordnen der Vergangenheit auf künftige Möglichkeiten verweisen. Denn dem Künstlerpaar – mit je abendländischen und orientalischen Wurzeln – geht es weniger um inhaltliche Festlegungen, wie Denys Zacharopoulos im Ausstellungskatalog schreibt, sondern darum, den Zweifel zu organisieren und Hypothesen vorzuschlagen. Und damit Verständigung zu ermöglichen? Der frühe Tod Chérif Defraouis 1994 bedeutete nicht das Ende dieses Werks. Installationen wie «Bruits de Surface», vielschichtige und berührende Hommage an ihren einstigen Partner, zeigen Silvie Defraouis Weiterentwicklung der gemeinsamen Arbeit.

Kunstmuseum St. Gallen, Tel. 071 242 06 71, www.kunstmuseumsg.ch. Di–Fr 10–12 und 14–17h, Mi bis 20h, Sa/So 10–17h. Der Katalog ist als Werkverzeichnis mit grundlegenden Textbeiträgen erschienen beim Verlag für moderne Kunst Nürnberg.